

# Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses

---

Hochschülerinnen- und  
Hochschülerschaft an der  
Karl-Franzens-Universität Graz

Schubertstraße 6a  
8010 Graz

30. Juni 2013



**PUCHER & SCHACHNER**

---

Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung

## INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
A. Allgemeiner Teil.....	1
I. Auftrag und Auftragsdurchführung.....	1
1. Auftragserteilung.....	1
2. Zeitpunkt, Dauer und Ort der Prüfung .....	1
3. Prüfungsdurchführung.....	1
4. Prüfungsunterlagen.....	1
5. Auskunftspersonen .....	2
6. Art und Umfang der Prüfungshandlungen .....	2
7. Vollständigkeitserklärung .....	3
II. Rechtliche und steuerliche Verhältnisse .....	4
1. Rechtliche Verhältnisse.....	4
2. Steuerliche Verhältnisse .....	10
3. Betriebliches Rechnungswesen .....	11
III. Wirtschaftliche Verhältnisse .....	12
1. Jahresabschlussanalyse .....	12
1.1. Vermögens- und Kapitalstruktur.....	12
1.2. Ertragslage .....	14
1.3. Cash-flow-Kapitalflussrechnung.....	15
IV. Jahresabschluss.....	16
V. Prüfvermerk.....	17
B. ERLÄUTERUNGSTEIL .....	19
I. Erläuterungen zur Bilanz .....	19
1. Aktiva.....	19
2. Passiva .....	25
II. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung .....	29

## ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs.	Absatz
a.o.	außerordentlich
ARA	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten
AV	Anlagevermögen
BGBI	Bundesgesetzblatt
BV	Bundesvertretung
BWL	Betriebswirtschaftslehre
ESTG	Einkommensteuergesetz
FV	Fakultätsvertretung
Gewi	Geisteswissenschaftliche Fakultät
GoB	Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung
GuV	Gewinn- und Verlustrechnung
UGB	Unternehmensgesetzbuch
HSG	Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz
idgF	in der geltenden Fassung
iHv	in Höhe von
IRÄG	Insolvenzrechtsänderungsgesetz
IWP	Institut Österreichischer Wirtschaftsprüfer
KFS	Fachsenat für Unternehmensrecht und Revision der KWT
KWT	Kammer der Wirtschaftstreuhänder
LNK	Lohnnebenkosten
Nawi	Naturwissenschaftliche Fakultät
ÖH	Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft
PG	Prüfung - Grundsatzfragen
PRA	Passive Rechnungsabgrenzungsposten
Rewi	Rechtswissenschaftliche Fakultät
RL	Rücklagen
RLG	Rechnungslegungsgesetz
Sowi	Sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Fakultät
StB	Steuerberater
StNr	Steuernummer
StRV	Studienrichtungsvertretung
UG	Universitätsgesetz 2002
URBi	Fakultät für Umwelt-, Regional- und Bildungswissenschaften
UV	Universitätsvertretung
WP	Wirtschaftsprüfer

## **A. Allgemeiner Teil**

### **I. Auftrag und Auftragsdurchführung**

#### **1. Auftragserteilung**

Mit schriftlicher Auftragserteilung vom 02. Juli 2013 wurden wir von der

**Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft  
an der Universität Graz  
8010 Graz, Schubertstrasse 6a**

(im Folgenden kurz "ÖH-Uni Graz" oder "Körperschaft" genannt),

vertreten durch die damalige Vorsitzende Frau Yvonne Wittmann und den Finanzreferenten Herrn Marco Wechselberger, zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2012/2013 bestellt.

#### **2. Zeitpunkt, Dauer und Ort der Prüfung**

Die Prüfungshandlungen nahmen wir in den Monaten August bis Jänner 2014 mit Unterbrechungen in unserer Kanzlei und in den Räumlichkeiten der Körperschaft vor. Die Prüfungshandlungen wurden am 31. Jänner 2014 abgeschlossen.

Die Berichterstellung erfolgte in unserer Kanzlei.

#### **3. Prüfungsdurchführung**

Die Prüfung wurde unter Leitung von **WP/StB Mag. Petra Schachner** durchgeführt.

#### **4. Prüfungsunterlagen**

Zur Prüfung der Vermögensgegenstände und Schulden der Körperschaft standen der vom gesetzlichen Vertreter vorgelegte Jahresabschluss sowie die Bücher und Schriften der Körperschaft zur Verfügung.

## 5. Auskunftspersonen

Auskünfte wurden uns in bereitwilliger Weise von Frau Karin WIEDENBAUER, Rechnungswesen, Herrn Sanel OMEROVIC, Vorsitzender und Herrn Marco WECHSELBERGER, Finanzreferent erteilt.

## 6. Art und Umfang der Prüfungshandlungen

Gemäß § 31 Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 1998 idgF ist eine Prüfung des Jahresabschlusses vorzunehmen.

Eine Prüfung des Jahresabschlusses nach den für die Pflichtprüfung von Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften und damit die Erteilung eines Bestätigungsvermerkes ist im Gesetz nicht vorgesehen. Es bestehen lediglich Richtlinien seitens der Kontrollkommission, in welchen Grundsätze über die Budgetierung und Bilanzierung sowie die Prüfung von Jahresabschlüssen festgelegt sind. Wir haben die uns vom Auftraggeber übermittelten Richtlinien zur Kenntnis genommen und bei unserer Prüfung entsprechend berücksichtigt. Dementsprechend wurde daher nur eine formelle Prüfung des Jahresabschlusses und der Vorschriften über Finanzierung und Haushaltsführung durchgeführt. Eine Prüfung des Über- oder Unterschreitens der Budgetansätze wurde nicht in die Prüfung miteinbezogen.

Unter Beachtung der Richtlinien haben wir notwendig erscheinende Prüfungshandlungen durchgeführt.

Im Einzelnen handelt es sich dabei um:

- a) Lückenlose Abstimmung der Saldovorträge der Eröffnungsbuchungen mit dem Vorjahresabschluss.
- b) Ableitung des vorliegenden Rechnungsabschlusses aus den Büchern.
- c) Lückenlose Abstimmung der Kassa- und Bankbestände der Körperschaft mit den vorgelegten Kassenberichten, Bankauszügen und Bankbestätigungen.
- d) Stichprobenweise Überprüfung der Ausgaben im Personal- und Sachbereich.
- e) Stichprobenweise Überprüfung der Ausgaben hinsichtlich Belegzusammenhang, Kontierung und Genehmigung.

Feststellungen nach anderen Gesichtspunkten - etwa im Hinblick auf Beachtung sonstiger rechtlicher Vorschriften sowie auf etwaige Unredlichkeiten im Geld-, Waren- oder sonstigen Geschäftsverkehr, insbesondere durch Eingriffe in das EDV-System - lagen *nicht* im Rahmen unseres Auftrages.

Für die Durchführung unseres Auftrages und unserer Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die „**Allgemeinen Auftragsbedingungen für Abschlussprüfungen**“, herausgegeben von der Kammer der Wirtschaftstreuhänder, maßgebend.

Die Bilanz zum 30. Juni 2013, die Gewinn- und Verlustrechnung und der Anhang für das Geschäftsjahr 2012/2013 sind diesem Bericht als Anlagen I, II und III beigefügt. Als weitere Berichtsanlagen legen wir die „**Allgemeinen Auftragsbedingungen für Abschlussprüfungen**“ (Anlage IV) bei.

## 7. Vollständigkeitserklärung

Eine von den vertretungsbefugten Organen der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft, Herr **Sanel OMEROVIC** als Vorsitzender sowie Herrn **Marco WECHSELBERGER** als Finanzreferent unterzeichnete Vollständigkeitserklärung, wonach im Jahresabschluss zum 30. Juni 2013 *alle buchungspflichtigen Vermögenswerte und Schulden sowie alle Eventualverbindlichkeiten* der Körperschaft enthalten sind und keine nicht dargestellten Haftungen bestehen, haben wir zu unseren Akten genommen.

## II. Rechtliche und steuerliche Verhältnisse

### 1. Rechtliche Verhältnisse

Die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Karl-Franzens-Universität Graz ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts (§ 2 Abs 1 Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 1998, BGBl. 22/1999 idgF, zuletzt geändert durch BGBl. 1/2006).

Mit Universitätsgesetz 2002 vom 9. August 2002 wurde in § 121 Abs 24 festgelegt, dass die Fakultätsvertretung gemäß § 15 des Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetzes 1998 an der Medizinischen Fakultät der Universität Graz ab 1.1.2004 zur Universitätsvertretung gemäß § 13 des Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetzes an der Medizinischen Universität Graz wird.

Aufgrund dieser Gesetzesänderung wurde die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Medizinischen Universität Graz entsprechend einer Vereinbarung vom 8. Jänner 2004 mit Wirkung 1. Jänner 2004 von der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Graz abgespalten.

Als Organe fungierten im Berichtszeitraum bzw. am Ende der Prüfung:

Vorsitzende/r:

Sanel Omerovic (seit 21.10.2013)  
Yvonne Wittman (seit 1.7.2013 bis 20.10.2013)  
Bernhard Bitterer (von 4.10.2012 bis 30.6.2013)  
Stefan Thum (von 1.7.2011 bis 4.10.2012)

1. stellvertr. Vorsitzende/r:

Florian Ungerböck (seit 1.7.2013)  
Jaqueline Theresa Vlay (von 2.5.2013 bis 30.6.2013)  
Martin Berger (von 23.11.2011 bis 23.4.2013)

In der Zeit vom 24.4.2013 bis 1.5.2013 war diese Position nicht besetzt.

2. stellvertr. Vorsitzender:

Philipp Grubbauer (seit 21.10.2013)  
Sanel Omerovic (von 1.7.2013 bis 20.10.2013)  
Stefan Thum (von 4.10.2012 bis 30.6.2013)  
Bernhard Bitterer (von 1.7.2011 bis 4.10.2012)

Finanzreferent:

Marco Wechselberger (seit 30.04.2013)  
Nenad Pantelic (von 24.04.2013 bis 30.04.2013)  
Ulrich Pieper (von 1.7.2011 bis 23.04.2013)

Im Berichtsjahr fanden nachfolgende **ordentliche Sitzungen der Universitätsvertretung** unter Behandlung folgender wesentlicher Punkte statt:

**1. Ordentliche UV-Sitzung im Wintersemester 2012/2013  
am 4. Oktober 2012**

- Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung sowie Feststellung der Beschlussfähigkeit
- Genehmigung der Tagesordnung
- Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung
- Bericht der/des Vorsitzenden und ihrer/seiner StellvertreterInnen
- Bericht der Fakultätsvertretungsvorsitzenden
- Bericht der Vorsitzenden der Studienvertretungen
- Bericht der einzelnen ReferentInnen (in zumindest schriftlicher Form)
- Bericht der einzelnen Ausschussvorsitzenden
- Gebarungsordnung
- Veranlagungen
- Änderung Jahresvoranschlag 2011/2012
- Wahl von ReferentInnen
- Satzungsänderung
- Allfälliges

**2. Ordentliche UV-Sitzung im Wintersemester 2012/2013 am  
25. Jänner 2013**

- Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung sowie Feststellung der Beschlussfähigkeit
- Genehmigung der Tagesordnung
- Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung
- Bericht der Fakultätsvertretungsvorsitzenden
- Bericht der Vorsitzenden der Studienvertretungsvorsitzenden
- Bericht der einzelnen ReferentInnen (zumindest in schriftlicher Form)
- Wahl der Referentin/des Referenten
- Satzungsänderung
- Festleitfaden
- Gebarungsordnung
- Jahresabschluss 2011/2012
- Bericht der einzelnen Ausschussvorsitzenden
- Bericht der/des Vorsitzenden und ihrer/seiner StellvertreterInnen
- Allfälliges



**1. Ordentliche UV-Sitzung im Sommersemester 2013**  
**am 21. März 2013**

- Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung sowie Feststellung der Beschlussfähigkeit
- Genehmigung der Tagesordnung
- Spring meets Campus
- Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung
- Bericht der Fakultätsvertretungsvorsitzenden
- Bericht der Studienvertretungsvorsitzenden
- Bericht der einzelnen ReferentInnen (in zumindest schriftlicher Form)
- Wahl der Referentin
- Satzungsänderung
- ÖH Wahl 2013
- Jahresabschluss 2011/2012
- Spritzerstand
- Änderung Jahresvoranschlag 2012/2013
- Kindergarten
- Bericht der einzelnen Ausschussvorsitzenden
- Bericht der/des Vorsitzenden und ihrer/seiner StellvertreterInnen
- Allfälliges

**2. Ordentliche UV-Sitzung im Sommersemester 2013**  
**am 24. Juni 2013**

- Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung sowie Feststellung der Beschlussfähigkeit
- Genehmigung der Tagesordnung
- Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung
- Bericht der Fakultätsvertretungsvorsitzenden
- Bericht der Studienvertretungsvorsitzenden
- MaturantInnenberatung
- Bericht der einzelnen ReferentInnen (in zumindest schriftlicher Form)
- Wahl der ReferentInnen
- Jahresvoranschlag 2013/2014
- Kindergarten
- Dienstverträge
- Bericht des Ausschussvorsitzenden
- Bericht der/des Vorsitzenden und ihrer/seiner StellvertreterInnen
- Allfälliges

Im Berichtsjahr fanden nachfolgende außerordentliche Sitzungen der Universitätsvertretung unter Behandlung folgender wesentlicher Punkte statt.

**1. Außerordentliche UV-Sitzung im Wintersemester 2012/2013 am 7. November 2012**

- Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung sowie Feststellung der Beschlussfähigkeit
- Genehmigung der Tagesordnung
- Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung
- Bericht der Fakultätsvorsitzenden
- Bericht der Studienvertretungsvorsitzenden
- Bericht der einzelnen ReferentInnen (zumindest in schriftlicher Form)
- (Dienst-) Veträge
- Jahresvoranschlag
- Wahl der ReferentInnen
- Bericht der einzelnen Ausschussvorsitzenden
- Bericht der/des Vorsitzenden und ihrer/seiner StellvertreterInnen
- Allfälliges

**1. Außerordentliche UV-Sitzung im Sommersemester 2013 am 2. Mai 2013**

- Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung sowie Feststellung der Beschlussfähigkeit
- Genehmigung der Tagesordnung
- Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung
- Bericht der Fakultätsvorsitzenden
- Bericht der Studienvertretungsvorsitzenden
- Bericht der einzelnen ReferentInnen (zumindest in schriftlicher Form)
- Wahl der ReferentInnen
- Satzungsänderung
- ÖH Wahl 2013
- Jahresabschluss 2011/2012
- Spritzerstand
- Änderung Jahresvoranschlag 2012/2013
- Kindergarten
- Bericht der einzelnen Ausschussvorsitzenden
- Bericht der/des Vorsitzenden und ihrer/seiner StellvertreterInnen
- Allfälliges

## **2. Außerordentliche UV-Sitzung im Sommersemester 2013 am 4. Juli 2013**

- Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung sowie Feststellung der Beschlussfähigkeit
- Genehmigung der Tagesordnung
- Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung
- Bericht der Fakultätsvorsitzenden
- Bericht der Studienvertretungsvorsitzenden
- Bericht der einzelnen ReferentInnen (zumindest in schriftlicher Form)
- Jahresvoranschlag 2013/2014
- Dienstverträge
- Erstsemestrigenberatung
- Bericht der einzelnen Ausschussvorsitzenden
- Bericht der/des Vorsitzenden und ihrer/seiner StellvertreterInnen
- Allfälliges

Im Berichtsjahr fanden nachfolgende Sitzungen des Ausschusses für Finanz-, Wirtschafts- und Vermögensangelegenheiten unter Behandlung folgender wesentlicher Punkte statt:

### **1. Ordentliche Sitzung im Wintersemester 2012/2013 am 2. Oktober 2012**

- Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung
- Genehmigung der Tagesordnung
- Wahl des Vorsitzenden
- Genehmigung der Protokolle
- Bericht des Vorsitzenden
- Bericht des Finanzreferenten
- Studiengebührenaussendung
- Druckaufträge
- Dienstvertrag (Einfalt)
- Projekte Wintersemester
- Allfälliges

### **2. Ordentliche Sitzung im Wintersemester 2012/2013 am 7. November 2012**

- Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung
- Genehmigung der Tagesordnung
- Genehmigung der Protokolle
- Bericht des Vorsitzenden
- Bericht des Finanzreferenten
- ESN
- Dienstverträge
- Gebarungsordnung
- Allfälliges

**1. Ordentliche Sitzung im Sommersemester 2013 am  
6. Februar 2013**

- Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung
- Genehmigung der Tagesordnung
- Genehmigung der Protokolle
- Bericht des Vorsitzenden
- Bericht des Finanzreferenten
- Gebührensenkung
- Veranlagung
- Allfälliges

**2. Ordentliche Sitzung im Sommersemester 2013 am  
20. März 2013**

- Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung
- Genehmigung der Tagesordnung
- Servicecenter
- Genehmigung der Protokolle
- Bericht des Vorsitzenden
- Bericht des Finanzreferenten
- Jahresabschluss
- Kindergarten
- Allfälliges

Im Berichtsjahr fanden nachfolgende außerordentliche Sitzungen des Ausschusses für Finanz-, Wirtschafts- und Vermögensangelegenheiten unter Behandlung folgender wesentlicher Punkte statt.

**1. Außerordentliche Sitzung im Wintersemester 2012/2013 am  
28. Jänner 2013**

- Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung
- Genehmigung der Tagesordnung
- Genehmigung der Protokolle
- Bericht des Vorsitzenden
- Bericht des Finanzreferenten
- Jahresabschluss
- Änderung Gebarungsordnung
- Ausschusskommunikation
- Allfälliges

## 2. Steuerliche Verhältnisse

Die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft wird als Körperschaft öffentlichen Rechts mit ihren Betrieben gewerblicher Art zur Körperschaft- und Umsatzsteuer veranlagt.

Derzeit wird seitens der Abgabenbehörde nur der Kindergarten als Betrieb gewerblicher Art betrachtet. Eine Veranlagung hinsichtlich der Umsatzsteuer erfolgt unter der Steuernummer 973/0653 beim Finanzamt Graz-Stadt. Die Umsätze aus dem von der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft betriebenen Kindergarten sind nach derzeitiger Rechtslage unecht steuerbefreit.

Seit dem Jahr 2000 besteht für Werbeleistungen, soweit sie im Inland gegen Entgelt erbracht werden, eine Abgabepflicht in Höhe von 5 % der vereinbarten/vereinnahmten Entgelte. Als Werbeleistung gilt die Veröffentlichung von Werbeeinschaltungen in Druckwerken im Sinne des Mediengesetzes und in Hörfunk und Fernsehen sowie die Duldung der Benützung von Flächen und Räumen zur Verbreitung von Werbebotschaften.

### 3. Betriebliches Rechnungswesen

Die Buchhaltung der Körperschaft wird im Haus auf einem PC mit einem Softwarepaket der Firma ORLANDO durchgeführt.

Die Aufbuchung der Geschäftsfälle erfolgt zeitnah.

Der Aufbau des Buchhaltungswesens beruht auf den Grundsätzen des Einheitskontenrahmens, wie er vom Österreichischen Kuratorium für Wirtschaftlichkeit erstellt wurde.

Die Belegsammlung wird ordentlich und übersichtlich geführt, wodurch gewährleistet ist, dass jede Buchung leicht und schnell belegmäßig dokumentiert werden kann.

Die Belege werden durchlaufend nummeriert und getrennt nach Kassa, Bank, Eingangs- und Ausgangsrechnungen chronologisch abgelegt. Die Verrechnung der Kunden und Lieferanten erfolgt über Personenkonten, die in der Hauptbuchhaltung zu Debitorensammelkonten bzw. Kreditorensammelkonten zusammengefasst sind.

Unsere Prüfungshandlungen waren auf die Einhaltung der Vorschriften des HSG und der Richtlinien der Kontrollkommission abgestellt, wonach insbesondere in Anlehnung an die GoB die Eintragungen in Bücher und die sonst erforderlichen Aufzeichnungen vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet vorzunehmen sind, die Buchführung so beschaffen sein muss, dass sie einem sachverständigen Dritten innerhalb angemessener Zeit einen Überblick über die Geschäftsvorfälle und über die Lage der Körperschaft vermitteln kann und Geschäftsvorfälle sich in ihrer Entstehung und Abwicklung verfolgen lassen.

### III. Wirtschaftliche Verhältnisse

#### 1. Jahresabschlussanalyse

##### 1.1 Vermögens- und Kapitalstruktur

Die wirtschaftlichen Verhältnisse der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Graz sollen im Folgenden anhand einer Vermögens- und Kapitalstruktur, Ertragslage sowie Cash-flow-Rechnung in einer nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zusammengefassten Form den Einblick in die Lage und den Geschäftsverlauf der Körperschaft erleichtern.

Die auf TEUR gerundete Darstellung erfasst in der internen Rechengenauigkeit auch die nicht dargestellten Ziffern, sodass dadurch Rundungsdifferenzen auftreten können.

A VERMÖGEN	30. Juni 2013		30. Juni 2012		Mittelveränderung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
<b><u>I. Langfristiges Vermögen</u></b>						
Immaterielle Vermögensgegenstände	11	0,6%	0	0,0%	11	n.a.
Sachanlagen	28	1,6%	27	1,6%	1	4,7%
Finanzanlagen	944	53,5%	740	43,9%	203	27,5%
	<b>983</b>	<b>55,8%</b>	<b>767</b>	<b>45,5%</b>	<b>216</b>	<b>28,1%</b>
<b><u>II. Kurzfristiges Vermögen</u></b>						
Vorräte	2	0,1%	0	0,0%	2	n.a.
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	18	1,0%	24	1,4%	- 7	-27,4%
Forderungen gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	6	0,4%	5	0,3%	1	27,5%
Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	145	8,2%	134	7,9%	12	8,8%
Liquide Mittel	609	34,5%	755	44,8%	- 146	-19,4%
	<b>780</b>	<b>44,2%</b>	<b>918</b>	<b>54,5%</b>	<b>- 138</b>	<b>-15,1%</b>
<b>Summe Vermögen</b>	<b>1.763</b>	<b>100,0%</b>	<b>1.685</b>	<b>100,0%</b>	<b>78</b>	<b>4,6%</b>

KAPITAL	30. Juni 2013		30. Juni 2012		Mittelveränderung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
<b>I. Langfristiges Kapital</b>						
Kumulierter Gebarungszugang aus Vorperioden	1.436	81,4%	1.258	74,6%	178	14,2%
Gebarungszugang d. laufenden Periode	109	6,2%	178	10,6%	- 70	-39,0%
Summe Eigenkapital	1.544	87,6%	1.436	85,2%	109	7,6%
Rückstellungen	53	3,0%	51	3,0%	2	3,4%
Summe langfristiges Fremdkapital	53	3,0%	51	3,0%	2	3,4%
Summe langfristiges Kapital	1.597	90,6%	1.487	88,2%	110	7,4%
<b>II. Kurzfristiges Kapital</b>						
Sonstige Rückstellungen	19	1,1%	15	0,9%	5	33,8%
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	53	3,0%	89	5,3%	- 37	-41,1%
Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	3	0,2%	2	0,1%	1	53,4%
Sonstige Verbindlichkeiten	90	5,1%	78	4,6%	12	15,9%
PRA	0	0,0%	14	0,9%	- 14	-100,0%
Summe kurzfristiges Fremdkapital	166	9,4%	198	11,8%	- 33	-16,5%
<b>Summe Kapital</b>	<b>1.763</b>	<b>100,0%</b>	<b>1.685</b>	<b>100,0%</b>	<b>78</b>	<b>4,6%</b>



**1.2 Ertragslage**

	2012/13		2011/12		Veränderung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Studierendenbeiträge	694	74,7%	663	79,1%	31	4,6%
Mittel des Bundes gem. § 11 HSG	47	5,0%	30	3,5%	17	57,0%
Sonstige Spenden und Zuwendungen	189	20,3%	146	17,4%	43	29,8%
<b>Betriebsleistung</b>	<b>929</b>	<b>100,0%</b>	<b>839</b>	<b>100,0%</b>	<b>91</b>	<b>10,8%</b>
Personalaufwand	- 412	-44,4%	- 357	-42,6%	55	15,4%
Abschreibungen	- 23	-2,5%	- 22	-2,6%	2	9,1%
Steuern und Abgaben	- 1	-0,1%	- 1	-0,1%	0	0,0%
Sachaufwand	- 551	-59,3%	- 512	-61,0%	39	7,7%
<b>Betriebsaufwendungen</b>	<b>- 988</b>	<b>-106,3%</b>	<b>- 892</b>	<b>-106,3%</b>	<b>97</b>	<b>10,8%</b>
<b>Betriebsergebnis</b>	<b>- 59</b>	<b>-6,3%</b>	<b>- 53</b>	<b>-6,3%</b>	<b>- 6</b>	<b>-11,3%</b>
Erträge aus Großveranst./Projekte	219	23,5%	170	20,2%	49	29,0%
Aufwend. für Großveranst./Projekte	- 217	-23,4%	- 149	-17,7%	69	46,3%
<b>Ergebnis aus Großveranst./Projekte</b>	<b>1</b>	<b>0,2%</b>	<b>21</b>	<b>2,5%</b>	<b>- 20</b>	<b>-93,0%</b>
Erträge aus Wirtschaftsbetrieben	177	19,1%	189	22,5%	- 12	-6,3%
Aufwendungen für Wirtschaftsbetriebe <sup>1)</sup>	- 28	-3,0%	- 27	-3,2%	1	3,0%
<b>Ergebnis aus Wirtschaftsbetrieben</b>	<b>150</b>	<b>16,1%</b>	<b>162</b>	<b>19,3%</b>	<b>- 13</b>	<b>-7,8%</b>
<b>Ergebnis der ordentl. Gebarung</b>	<b>92</b>	<b>9,9%</b>	<b>131</b>	<b>15,6%</b>	<b>- 38</b>	<b>-29,2%</b>
Vermögenserträge	16	1,7%	16	1,9%	1	3,7%
Erträge aus dem Abgang von Finanzanlagen	0	0,0%	32	3,8%	32	>100%
<b>Ergebnis der Finanzgebarung</b>	<b>16</b>	<b>1,7%</b>	<b>48</b>	<b>5,7%</b>	<b>- 31</b>	<b>-66,1%</b>
<b>Gebarungszugang</b>	<b>109</b>	<b>11,7%</b>	<b>178</b>	<b>21,2%</b>	<b>- 70</b>	<b>-39,0%</b>

<sup>1)</sup> Der Aufwand für das Kindergartenpersonal ist im Personalaufwand enthalten.

### **1.3 Cash-flow - Kapitalflussrechnung**

Die Berechnung des Cash-flow entspricht dem Fachgutachten des Fachsenats für Betriebswirtschaft und Organisation der Kammer der Wirtschaftstreuhänder.

Der Fonds der flüssigen Mittel umfasst den Bilanzposten "Kassenbestand und Guthaben bei Banken" zuzüglich sonstiger als Liquiditätsreserve gehaltener flüssiger Mittel.

	2012/13 TEUR	2011/12 TEUR
1. Gebarungszugang	109	178
2. +/- Gewinn/Verlust aus dem Abgang von Gegenständen des Investitionsbereiches	0	-32
3. + Abschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	23	22
4. +/- Zunahme/Abnahme von langfristigen Rückstellungen	2	6
<b>5. Cash-Flow aus dem ordentlichen Ergebnis</b>	<b>134</b>	<b>174</b>
6. +/- Zunahme/Abnahme von kurzfristigen Rückstellungen	5	5
7. - Zunahme der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva	- 8	-17
8. - Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen Leistungen sowie anderer Passiva	- 38	30
<b>9. Nettogeldfluss aus der laufenden Geschäftstätigkeit</b>	<b>93</b>	<b>191</b>
10. Auszahlungen für Anlagenzugang	- 36	-24
11. Auszahlungen für Finanzanlagenzugang	- 203	-174
12. Einzahlungen aus Finanzanlagenabgang	0	174
<b>13. Nettogeldfluss aus der Investitionstätigkeit</b>	<b>- 239</b>	<b>-24</b>
<b>14. Nettogeldfluss aus der Finanzierungstätigkeit</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>15. Nettogeldfluss gesamt</b>	<b>- 146</b>	<b>167</b>
<b>16. Liquide Mittel zu Jahresbeginn</b>	<b>755</b>	<b>588</b>
<b>17. Liquide Mittel am Jahresende</b>	<b>609</b>	<b>755</b>

## **IV. Jahresabschluss**

Die Bilanz zum 30. Juni 2013, die Gewinn- und Verlustrechnung und der Anhang für das Geschäftsjahr 2012/2013 sind ordnungsgemäß aus den Büchern abgeleitet worden; sie sind diesem Bericht als Anlage I, II und III beigefügt.

## V. Prüfvermerk

Unsere Prüfungshandlungen waren auf die Einhaltung der Vorschriften des HSG und der Richtlinien der Kontrollkommission gerichtet.

Nach Beendigung der Prüfung des Jahresabschlusses der

### Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Graz

erteilen wir dem

**Jahresabschluss zum 30. Juni 2013**

folgenden

**uneingeschränkten Prüfvermerk:**

***„Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Vorschriften des HSG und den Richtlinien der Kontrollkommission.“***

Graz, am 31. Jänner 2014

**Pucher & Schachner  
Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung GmbH**



Bei Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei dieser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf diese Prüfung hingewiesen wird.

## B. Erläuterungen zum Jahresabschluss

Die in den folgenden Kapiteln Aktiva und Passiva sowie Gewinn- und Verlustrechnung gewählte Gliederungsbezeichnung korrespondiert mit den in den Anlagen I (Bilanz) und II (GuV) ausgewiesenen Posten des Jahresabschlusses.

### I. BILANZ

#### 1. AKTIVA

<b>A. Anlagevermögen</b>		EUR	982.962,35
	30. Juni 2012	EUR	767.042,90

Die Gliederung des Anlagevermögens nach Anlagengruppen und die Entwicklung während des Berichtszeitraumes sind im beigefügten Anlagenspiegel (= Bestandteil des Anhangs zum Jahresabschluss, **Anlage III**) detailliert dargestellt, sodass im Folgenden nur die Entwicklung entsprechend den Bilanzposten gezeigt wird.

Die Anlagenbuchhaltung wird ordnungsgemäß geführt und stimmt mit dem Anlagenstand in der Bilanz überein.

Als Zugänge werden die Anschaffungskosten der im Berichtsjahr angeschafften Anlagegüter ausgewiesen. Von der Ordnungsmäßigkeit der vorgenommenen Aktivierungen haben wir uns durch stichprobenweise Prüfung der Eingangsrechnungen überzeugt.

Bei den Abschreibungen geht die Körperschaft nach der Bruttomethode vor. Die nutzungsbedingten Abschreibungen werden ausschließlich linear berechnet. Es werden Abschreibungssätze zwischen 10 % und 50 % angesetzt. Geringwertige Wirtschaftsgüter im Sinne des § 13 EStG 1988 werden im Zugangsjahr jeweils voll abgeschrieben. Liegen die Anschaffungskosten unter 100,- EUR sind sie in der Entwicklung des Anlagevermögens als Zugang, Abgang und als Abschreibung ausgewiesen. Liegen die Anschaffungskosten über 100,- EUR sind sie in der Entwicklung des Anlagevermögens als Zugang und als Abschreibung ausgewiesen. Der Abgang erfolgt zum Zeitpunkt des tatsächlichen Ausscheidens des Wirtschaftsgutes.

**I. Immaterielle Vermögensgegenstände**

1. Ähnliche Rechte

	EUR	11.250,00
30. Juni 2012	EUR	0,00

Entwicklung:

EUR

Stand am 1. Juli 2012	0,00
Zugänge	15.000,00
Abschreibungen	- 3.750,00
Stand am 30. Juni 2013	11.250,00

Dieser Posten umfasst die Homepage. Die Abschreibungen betreffen ausschließlich planmäßige.

**II. Sachanlagen**

1. Betriebs- und Geschäftsausstattung

	EUR	27.938,78
30. Juni 2012	EUR	26.693,57

Die Betriebs- und Geschäftsausstattung umfasst folgende Positionen:

a. Betriebsausstattung Leitung

	EUR	23.516,04
30. Juni 2012	EUR	20.783,48

Stand am 1. Juli 2012	20.783,48
Zugänge lt. Anlagenspiegel	14.949,31
Abschreibungen	- 12.216,75
Stand am 30. Juni 2013	23.516,04

Die Zugänge betreffen im Wesentlichen EDV-Ausstattung und Einrichtungsgegenstände.

b. Betriebsausstattung Kindergarten

	EUR	2.726,83
30. Juni 2012	EUR	3.431,18

Stand am 1. Juli 2012	3.431,18
Zugänge lt. Anlagenspiegel	146,98
Abschreibungen	- 851,33
Stand am 30. Juni 2013	2.726,83

Die Zugänge betreffen geringwertige Wirtschaftsgüter.

c. Betriebsausstattung FV SOWI		EUR	0,00
	30. Juni 2012	EUR	0,00
Stand am 1. Juli 2012			0,00
Zugänge lt. Anlagenspiegel			518,41
Abschreibungen			- 518,41
Stand am 30. Juni 2013			<u>0,00</u>

Die Zugänge betreffen geringwertige Wirtschaftsgüter.

d. Betriebsausstattung FV REWI		EUR	757,66
	30. Juni 2012	EUR	1.235,31
Stand am 1. Juli 2012			1.235,31
Zugänge lt. Anlagenspiegel			104,64
Abschreibungen			- 582,29
Stand am 30. Juni 2013			<u>757,66</u>

Die Zugänge betreffen geringwertige Wirtschaftsgüter.

e. Betriebsausstattung FV URBI		EUR	0,00
	30. Juni 2012	EUR	127,57
Stand am 1. Juli 2012			127,57
Zugänge lt. Anlagenspiegel			694,24
Abschreibungen			- 821,81
Stand am 30. Juni 2013			<u>0,00</u>

Die Zugänge betreffen geringwertige Wirtschaftsgüter.

f. Betriebsausstattung FV GEWI		EUR	0,00
	30. Juni 2012	EUR	0,00
Stand am 1. Juli 2012			0,00
Zugänge lt. Anlagenspiegel			252,00
Abschreibungen			- 252,00
Stand am 30. Juni 2013			<u>0,00</u>

Die Zugänge betreffen geringwertige Wirtschaftsgüter.

g. Betriebsausstattung FV NAWI		EUR	599,02
	30. Juni 2012	EUR	377,99
Stand am 1. Juli 2012			377,99
Zugänge lt. Anlagenspiegel			684,60
Abschreibungen			- 463,57
Stand am 30. Juni 2013			<u>599,02</u>

Der Zugang betrifft einen Sonderschrank.

h. Betriebsausstattung FV Theologie		EUR	339,23
	30. Juni 2012	EUR	738,04
Stand am 1. Juli 2012			738,04
Abschreibungen			- 398,81
Stand am 30. Juni 2013			<u>339,23</u>

### III. Finanzanlagen

		EUR	943.773,57
	30. Juni 2012	EUR	740.349,33

#### 1. Beteiligungen an Kapitalgesellschaften

		EUR	27.797,36
	30. Juni 2012	EUR	27.797,36

Dieser Posten umfasst die 76,50 %ige Beteiligung an der Servicebetrieb ÖH-Uni Graz Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Der Buchwert ist unverändert.

#### 2. Wertpapiere des Anlagevermögens

		EUR	915.976,21
	30. Juni 2012	EUR	712.551,97

Stand am 1. Juli 2012			712.551,97
Zugänge lt. Anlagenspiegel			203.424,24
Stand am 30. Juni 2013			<u>915.976,21</u>

Der rechtmäßige Bestand wurde mittels Depotauszügen zum 30.06.2013 nachgewiesen. Der Kurswert zum 30.06.2013 beträgt EUR 957.045,66.



<b>B. Umlaufvermögen</b>		EUR	778.324,35
	30. Juni 2012	EUR	918.124,13
<b>I. <u>Vorräte</u></b>		EUR	1.560,00
	30. Juni 2012	EUR	0,00
<b>II. <u>Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</u></b>		EUR	169.538,38
	30. Juni 2012	EUR	163.084,13
<b>1. <u>Forderungen aus Lieferungen und Leistungen</u></b>		EUR	17.741,30
	30. Juni 2012	EUR	24.433,83

Dieser Posten setzt sich zusammen aus:

UniCredit Bank Austria AG	7.200,00
Steirischer Sparkassenverband	8.662,50
MiP Media in Progress GmbH	1.213,80
diverse unter EUR 1.000,00	665,00
	<u>17.741,30</u>

Die Forderungen haben eine Restlaufzeit von unter einem Jahr.

<b>2. <u>Forderungen gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht</u></b>		EUR	6.413,01
	30. Juni 2012	EUR	5.029,30

Die Forderungen bestehen gegenüber der Servicebetrieb ÖH-Uni Graz Gesellschaft m.b.H. und betreffen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen.

<b>3. <u>Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände</u></b>		EUR	145.384,07
	30. Juni 2012	EUR	133.621,00

<b>a) Forderungen gegen die Bundesvertretung</b>		EUR	117.274,17
	30. Juni 2012	EUR	83.270,19

Die Forderungen gegen die Bundesvertretung betreffen einerseits die Restrate an Studierendenbeiträgen für das Studienjahr 2012/2013 und andererseits die Weiterverrechnung von Essensermäßigungen.

<b>b) Sonstige Forderungen</b>		EUR	28.109,90
	30. Juni 2012	EUR	50.350,81

Die sonstigen Forderungen betreffen im Wesentlichen Zins- und Erlösabgrenzungen und Forderungen gem § 11 HSG gegenüber der Karl-Franzens-Universität Graz.

<b>III. <u>Kassenbestand, Guthaben bei Banken</u></b>	EUR	608.785,97
	30. Juni 2012 EUR	755.040,00

Dieser Posten setzt sich zusammen aus:

Kassa	906,35
Raiffeisen-Landesbank Steiermark 7724024	2.715,42
Bank Austria Creditanstalt AG 766-130-061/00	4.251,51
Dispokonto 76613006101	400.485,61
Festgeldkonto 57483896023	200.000,00
Volksbank Depot 958492	427,08
	<u>608.785,97</u>

Der Kassenbestand entspricht dem Bestand laut Kassabuch zum 30. Juni 2013.

Die Guthaben bei Banken wurden durch Bankbestätigungen zum 30. Juni 2013 nachgewiesen.

## 2. PASSIVA

<b>A. <u>Eigenkapital</u></b>	EUR	1.544.317,12
	30. Juni 2012 EUR	1.435.725,24

Unter diesem Posten wird das buchmäßige Eigenkapital der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft ausgewiesen. Es ergibt sich aus der Gegenüberstellung des buchmäßigen Vermögens und der Schulden.

Das Eigenkapital zeigt im Geschäftsjahr folgende Entwicklung:

Anfangsbestand 01.07.2012	1.435.725,24
Gebarungszugang der laufenden Periode	108.591,88
Endbestand 30.06.2013	<u>1.544.317,12</u>

### 1. Kumulierter Gebarungszugang aus Vorperioden

	EUR	1.435.725,24
30. Juni 2012	EUR	1.257.576,79

<b>2.</b>	<b><u>Gebarungszugang der laufenden Periode</u></b>		EUR	108.591,88
		30. Juni 2012	EUR	178.148,45

<b>B.</b>	<b>Rückstellungen</b>		EUR	72.265,00
		30. Juni 2012	EUR	65.615,00

<b>1.</b>	<b><u>Rückstellungen für Abfertigungen</u></b>		EUR	52.865,00
		30. Juni 2012	EUR	51.115,00

Die Rückstellungen für Abfertigungen werden für die Dienstnehmer des Sekretariates der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft und jene des Kindergartens gebildet.

Im Einzelnen wurde für folgende Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer eine Abfertigungsvorsorge gebildet:

- Gisela Mroczkowski
- Helga Kollant
- Gertrude Trebitsch

Der ausgewiesene Betrag entspricht 100 % der Gesamtverpflichtung zum Bilanzstichtag. Für die Abfertigungsverpflichtung wird in Form von Anlagewertpapieren Vorsorge getroffen.

<b>2.</b>	<b><u>Sonstige Rückstellungen</u></b>		EUR	19.400,00
		30. Juni 2012	EUR	14.500,00

sonstige Rückstellung	Stand am 01.07.2012	Verbrauch	Auflösung	Dotierung	Stand am 30.06.2013
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Urlaubsrückstellung Angestellte	5.000,00	5.000,00	0,00	9.900,00	9.900,00
Prüfungskosten	5.340,00	5.340,00	0,00	5.340,00	5.340,00
Prozesskosten	4.160,00	0,00	0,00	0,00	4.160,00
Sonstige Rückstellungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	14.500,00	10.340,00	0,00	15.240,00	19.400,00

<b>C.</b>	<b>Verbindlichkeiten</b>		EUR	146.264,58
		30. Juni 2012	EUR	169.413,27

<b>1.</b>	<b><u>Verbindlichkeiten gegenüber Banken</u></b>		EUR	6,25
		30. Juni 2012	EUR	9,73

Dieser Posten setzt sich zusammen aus:

Steiermärkische Bank und Sparkassen AG	6,25
	<u>6,25</u>

<b>2.</b>	<b><u>Verbindlichkeiten aus Lieferungen u. Leistungen</u></b>	EUR	52.632,50
		30. Juni 2012 EUR	89.305,66

Die Prüfung der Salden erfolgte durch Einholung von Saldenbestätigungen, Überprüfung der Zahlungen bis zum Prüfungszeitpunkt und Abstimmung mit der offenen Postenlisten.

<b>3.</b>	<b><u>Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht</u></b>	EUR	3.241,40
		30. Juni 2012 EUR	2.113,50

Die Verbindlichkeiten bestehen gegenüber der Servicebetrieb ÖH-Uni Graz Gesellschaft m.b.H. und betreffen Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen.

<b>4.</b>	<b><u>Sonstige Verbindlichkeiten</u></b>	EUR	90.384,43
		30. Juni 2012 EUR	77.984,38

Dieser Posten setzt sich zusammen aus:

Werbeabgabe	1.101,23
So. Verbindlichkeiten	37.107,32
Kautionen, Schlüssel, Handy, etc.	13.001,56
Verr.Kto. Sonderprojekte	6.300,00
Verr.Kto. Ausländersozialtopf	2.958,32
Verr.Kto. Mensabeihilfe Land Steiermark	29.916,00
	<u>90.384,43</u>

<b>D.</b>	<b><u>Rechnungsabgrenzungsposten</u></b>	EUR	0,00
		30. Juni 2012 EUR	14.413,52

## II. GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

1.	<u>Studierendenbeiträge</u>		EUR	693.953,54
		2011/12	EUR	663.423,55
2.	<u>Mittel des Bundes gem § 11 HSG</u>		EUR	46.655,33
		2011/12	EUR	29.717,25
3.	<u>Sonstige Spenden und Zuwendungen</u>		EUR	188.890,06
		2011/12	EUR	145.558,13
	<u>Zusammensetzung:</u>			
		2012/13		2011/12
		EUR		EUR
	Erlöse Getränkeautomaten	164,81		223,28
	Erlöse Studienberatung	36.420,35		500,00
	Erlöse aus Ins. und Werbung ÖH-Zeitung	21.786,04		19.246,64
	Erlöse aus Ins. und Werbung Studienführer	4.085,24		3.871,43
	Erlöse aus Ins. und Werbung div. Zeitungen	19.269,05		21.830,94
	Erlöse aus div. Inseraten u. Werbungen	743,60		952,38
	Erlöse Skriptenverkauf	6.416,66		4.082,26
	Erlöse Telefon	95,62		273,33
	Erlöse div. Spenden, Subventionen	9.415,30		8.974,01
	Sonstige Erlöse	14.869,50		12.251,17
	Erlöse Sozialtopf	0,00		2.864,00
	Subventionen EU-Projekte	19.388,84		9.137,96
	Erlöse Kinderbetreuungsblöcke	11.120,00		17.720,00
	Mensensubvention	45.115,05		43.630,73
		<u>188.890,06</u>		<u>145.558,13</u>
4.	<u>Sonstige betriebliche Erträge</u>		EUR	0,00
		2011/12	EUR	200,00
	a) <u>Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen</u>		EUR	0,00
		2011/12	EUR	200,00
	<u>Zwischensumme aus Z 1 bis 4</u>		EUR	929.498,93
	<u>Summe Erlöse</u>	2011/12	EUR	838.898,93

5.	<u>Personalaufwand</u>		EUR	- 412.338,27
		2011/12	EUR	- 357.374,76
	a) <u>Gehälter</u>		EUR	- 230.099,07
		2011/12	EUR	- 197.724,67
	<u>Zusammensetzung:</u>	2012/13		2011/12
		EUR		EUR
	Bruttogehälter	225.199,07		196.824,67
	Veränderung Urlaubsrückstellung	4.900,00		900,00
		<u>230.099,07</u>		<u>197.724,67</u>
	b) <u>Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen</u>		EUR	- 4.136,31
		2011/12	EUR	- 7.964,53
	c) <u>Aufwendungen für gesetzl. vorgeschriebene Sozialabgaben</u>		EUR	- 65.620,05
		2011/12	EUR	- 60.325,56
	d) <u>Aufwandsentschädigungen</u>		EUR	- 112.482,84
		2011/12	EUR	- 91.360,00
	<u>Zusammensetzung:</u>	2012/13		2011/12
		EUR		EUR
	Vorsitzende, Referenten, Sachbearbeiter	94.362,94		0,00
	Vorsitzende	0,00		32.925,00
	Referenten	0,00		18.255,00
	Sachbearbeiter	0,00		20.180,00
	Studierendenvertretungen	18.119,90		20.000,00
		<u>112.482,84</u>		<u>91.360,00</u>
6.	<u>Steuern und Abgaben</u>		EUR	- 1.188,65
		2011/12	EUR	- 1.041,41

7. <u>Sachaufwand</u>	EUR	
	2011/12	EUR
		- 551.110,40
		- 511.646,54
<u>Zusammensetzung:</u>	2012/13	2011/12
	EUR	EUR
Instandhaltung/Reparaturen	10.688,35	7.731,87
Ersatz-/Einbauteile	777,36	548,18
Reinigung	5.504,95	1.915,32
Betriebsversicherung	2.807,27	2.762,20
Fahrtkosten, Reisekosten	3.131,70	5.723,24
Brief- und Paketporti	10.057,00	6.172,51
Telekommunikationsaufwand	4.507,70	7.339,52
Kopierermiete	5.851,81	5.876,14
Büromaterial	3.534,56	1.705,48
Bürowaren Servicebetrieb	2.446,63	2.744,13
Druckaufwand	7.165,84	3.947,88
Aufwand ÖH-Zeitung	81.985,88	80.593,27
Aufwand diverse Zeitungen	58.295,98	45.736,00
Aufwand Studienführer	22.922,04	28.596,66
Aufwand diverse Broschüren	37,50	1.114,60
Fachliteratur	1.087,08	1.320,76
Zeitungen	841,40	740,29
Sozialaufwand Studierende	58.533,93	50.456,25
Sozialaufwand Kinderbetreuung	13.640,00	26.400,00
Betriebliche Bewirtung	1.601,83	1.673,30
Aufwand Erstsemestrigenberatung	13.252,89	38.473,87
Aufwand Maturantenberatung	0,00	980,47
Aufwand Mietrechtsberatung	1.230,00	1.200,00
UV-Anteil Sozialfonds	4.266,67	5.116,67
Aufwand Tutorien	3.396,53	4.000,51
Sozialtopf	45.407,04	53.470,00
Ext. Prüfungs- u. Beratungsaufwand	1.128,00	270,00
Rechts- u. Beratungsaufwand	12.476,40	11.674,00
Aufwand div. Seminare	20.118,26	18.413,54
Spenden, Mitgliedschaften, Subventionen	7.088,02	12.533,00
Div. Zuwendungen	243,84	706,81
Div. Aktionen	3.792,22	5.767,59
Geldverkehrsspesen	3.395,24	2.624,13
Aufwand ÖH-Wahl	32.545,69	2.672,57
Sonderprojektfonds	20.288,84	16.708,98
Kassenfehlgeld	100,00	100,00
Centausgleich	- 0,01	0,01
Pressespiegel	891,40	891,40
Sonstiger Aufwand	7.089,84	15.403,62
Aufwand EU-Projekte	20.422,69	9.137,96
Buchwertabgang AV	0,00	1.920,00
Summe Übertrag	492.552,37	485.162,73



	Übertrag	492.552,37	485.162,73
	Gehälter Freie Dienstnehmer (Maturantenberatung)	32.042,50	15.156,90
	Projekt Campusboard	963,25	4.062,07
	Fremdleistungen	7.248,48	7.018,25
	Buchhaltung und Lohnverrechnung	11.664,12	0,00
	Organhaftpflicht	120,73	120,73
	Nutzung/Wartung Fibu, Lohn+ Kassa	2.137,90	0,00
	Werbe- und Insertionsaufwand	3.476,46	0,00
	Kursdifferenzen	95,59	0,00
	Schadensfälle	809,00	125,86
	Lieferantenskonti	0,00	- 4,56
		<u>551.110,40</u>	<u>511.646,54</u>
8.	<u>Abschreibungen</u>		
		EUR	- 23.465,57
		2011/12 EUR	- 21.511,28
	a) <u>auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen</u>		
	<u>Dieser Posten setzt sich zusammen aus:</u>	2012/13 EUR	2011/12 EUR
	Planmäßige Abschreibungen	19.854,97	15.801,81
	Geringwertige Vermögensgegenstände	3.610,60	5.709,47
	Buchwertabgang AV	0,00	0,00
	Restbuchwertabgang	<u>23.465,57</u>	<u>21.511,28</u>
9.	Zwischensumme aus Z 1 bis 8 (Betriebsergebnis)	EUR	- 58.603,96
		2011/12 EUR	- 52.675,06
10.	<u>Erträge aus Großveranstaltungen und referatsübergreifenden Projekten</u>	EUR	218.732,25
		2011/12 EUR	169.557,06

11.	<u>Aufwendungen für Großveranstaltungen und referatsübergreifende Projekte</u>	2011/12	EUR EUR	- 217.255,04 - 148.536,97
12.	<u>Ergebnis aus Großveranstaltungen/Projekten</u>	2011/12	EUR EUR	1.477,21 21.020,09
13.	<u>Erträge aus Wirtschaftsbetrieben/Beteiligungen</u>	2011/12	EUR EUR	177.281,45 189.100,39
14.	<u>Aufwendungen für Wirtschaftsbetriebe/Beteiligungen</u>	2011/12	EUR EUR	- 27.687,39 - 26.872,41

Unter diesem Posten werden der Miet- und Sachaufwand sowie der Aufwand für die Essenzustellung für den Kindergarten ausgewiesen. Der Aufwand für das Betreuungspersonal ist im Personalaufwand enthalten.

15.	<u>Ergebnis aus Wirtschaftsbetrieben/Beteiligungen</u>	2011/12	EUR EUR	149.594,06 162.227,98
16.	<u>Ergebnis der ordentlichen Gebarung</u>	2011/12	EUR EUR	92.467,31 130.573,01
17.	<u>Vermögenserträge</u>	2011/12	EUR EUR	16.124,57 15.546,49

<u>Zusammensetzung:</u>	2012/13 EUR	2011/12 EUR
Zinserträge aus Bankguthaben	4.754,51	3.850,99
Erträge aus Wertpapieren	11.370,06	11.695,50
	16.124,57	15.546,49

18.	<u>Erträge aus dem Abgang von und der Zuschreibung zu Finanzanlagen und Wertpapieren des Umlaufvermögens</u>	<u>EUR</u>	<u>0,00</u>
		2011/12	EUR 32.024,39
	<u>Zusammensetzung:</u>	2012/13	2011/12
		EUR	EUR
	Erlöse aus dem Abgang sonst. Finanzanlagen	0,00	173.706,41
	Buchwert abgegangener sonst. Finanzanlagen	0,00	- 141.682,02
		<u>0,00</u>	<u>32.024,39</u>
18.	<u>Ergebnis der Finanzgebarung</u>	<u>EUR</u>	<u>16.124,57</u>
		2011/12	EUR 47.570,88
20.	<u>Gebarungszugang</u>	<u>0,00</u>	<u>108.591,88</u>
		2011/12	0,00 178.143,89

## Anlagen

- I Bilanz zum 30. Juni 2013
- II Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2012/2013
- III Anhang für das Geschäftsjahr 2012/2013
- IV Allgemeine Auftragsbedingungen für Abschlussprüfungen

## Bilanz zum 30. Juni 2013

AKTIVA				PASSIVA			
	30. Juni 2013		30. Juni 2012 TEUR		30. Juni 2013		30. Juni 2012 TEUR
	EUR	EUR			EUR	EUR	
<b>A. Anlagevermögen</b>				<b>A. Eigenkapital</b>			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				1. Kumulierter Gebarungszugang aus Vorperioden	1.435.725,24		1.258
1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile daraus abgeleiteter Lizenzen		11.250,00		2. Gebarungszugang der laufenden Periode	108.591,88		178
II. Sachanlagen						<b>1.544.317,12</b>	<b>1.436</b>
1. Betriebs- und Geschäftsausstattung		27.938,78	27				
III. Finanzanlagen				<b>B. Rückstellungen</b>			
1. Beteiligungen an Kapitalgesellschaften	27.797,36		28	1. Rückstellungen für Abfertigungen	52.865,00		51
2. Wertpapiere des Anlagevermögens	915.976,21		713	2. Sonstige Rückstellungen	19.400,00		15
		943.773,57				<b>72.265,00</b>	<b>66</b>
		<b>982.962,35</b>	<b>767</b>				
<b>B. Umlaufvermögen</b>				<b>C. Verbindlichkeiten</b>			
I. Vorräte				1. Verbindlichkeiten gegenüber Banken	6,25		0
1. Waren		1.560,00	0	2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen u. Leistungen	52.632,50		89
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				3. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	3.241,40		2
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	17.741,30		24	4. Sonstige Verbindlichkeiten	90.384,43		78
2. Forderungen gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	6.413,01		5			<b>146.264,58</b>	<b>169</b>
3. Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände							
a) Forderungen gegen die Bundesvertretung	117.274,17		83	<b>D. Rechnungsabgrenzungsposten</b>		<b>0,00</b>	<b>14</b>
b) Sonstige Forderungen	28.109,90		50				
		169.538,38	163				
III. Kassenbestand, Guthaben bei Banken		608.785,97	755				
		<b>779.884,35</b>	<b>918</b>				
		<b>1.762.846,70</b>	<b>1.685</b>			<b>1.762.846,70</b>	<b>1.685</b>

**Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom  
1. Juli 2012 bis 30. Juni 2013**

	2012/13		2011/12
	EUR	EUR	TEUR
1. Studierendenbeiträge		693.953,54	663
2. Mittel des Bundes gem § 11 HSG		46.655,33	30
3. Sonstige Spenden und Zuwendungen		188.890,06	146
4. Sonstige betriebliche Erträge		0,00	0
Zwischensumme aus Z 1 bis 4		<b>929.498,93</b>	<b>839</b>
Summe Erlöse			
5. Personalaufwand			
a) Gehälter	- 230.099,07		- 198
b) Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen	- 4.136,31		- 8
c) Aufwendungen für gesetzl. vorgeschriebene Sozialabgaben	- 65.620,05		- 60
d) Aufwandsentschädigungen	- 112.482,84		- 91
		- 412.338,27	- 357
6. Steuern und Abgaben		- 1.188,65	- 1
7. Sachaufwand		- 551.110,40	- 512
8. Abschreibungen auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	- 23.465,57		- 22
		- 23.465,57	- 22
9. Zwischensumme aus Z 1 bis 8 (Betriebsergebnis)		<b>- 58.603,96</b>	<b>- 53</b>
10. Erträge aus Großveranstaltungen und referatsübergreifenden Projekten		218.732,25	170
11. Aufwendungen für Großveranstaltungen und referatsübergreifende Projekte		- 217.255,04	- 149
12. Ergebnis aus Großveranstaltungen und referatsübergreifenden Projekten		<b>1.477,21</b>	<b>21</b>
13. Erträge aus Wirtschaftsbetrieben/Beteiligungen		177.281,45	189
14. Aufwendungen für Wirtschaftsbetriebe/Beteiligungen		- 27.687,39	- 27
15. Ergebnis aus Wirtschaftsbetrieben/Beteiligungen		<b>149.594,06</b>	<b>162</b>
16. Ergebnis der ordentlichen Gebarung		<b>92.467,31</b>	<b>131</b>
17. Vermögenserträge		16.124,57	16
18. Erträge aus dem Abgang von und der Zuschreibung zu Finanzanlagen und Wertpapieren des Umlaufvermögens		0,00	32
19. Ergebnis der Finanzgebarung		<b>16.124,57</b>	<b>48</b>
20. Gebarungszugang		<b>108.591,88</b>	<b>178</b>

Schubertstraße 6 a  
8010 Graz

---

**Anhang**  
**zum Jahresabschluss**  
**30.06.2013**

- Anlagenspiegel
  - Rückstellungsspiegel
  - Aufgliederung der Posten Personalaufwand, Sachaufwand,  
Erträge und Aufwendungen aus Veranstaltungen
-

## AFA - GESAMT

## Bruttoausweis

01.07.2012 - 30.06.2013

Nr. Text	Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten			Buchwerte				
	01.07.2012 EUR	Zugänge Umbuchungen EUR	Abgänge EUR	30.06.2013 EUR	kumulierte AfA Zuschreibungen EUR	30.06.2013 EUR	30.06.2012 EUR	AfA laufend EUR
10 Betriebsausstattung Leitung	91.251,08	14.949,31	0,00	106.200,39	82.684,35	23.516,04	20.783,48	12.216,75
20 Betriebsausstattung Kindergarten	13.464,80	146,98	0,00	13.611,78	10.884,95	2.726,83	3.431,18	851,33
30 Betriebsausstattung FV SOWI	4.827,44	518,41	100,41	5.245,44	5.245,44	0,00	0,00	518,41
35 Betriebsausstattung FV REWI	5.175,89	104,64	0,00	5.280,53	4.522,87	757,66	1.235,31	582,29
40 Betriebsausstattung FV JUS	261,00	0,00	0,00	261,00	261,00	0,00	0,00	0,00
45 Betriebsausstattung FV Urbi	3.765,30	694,24	0,00	4.459,54	4.459,54	0,00	127,57	821,81
60 Betriebsausstattung FV GEWI	5.998,00	252,00	0,00	6.250,00	6.250,00	0,00	0,00	252,00
70 Betriebsausstattung FV NAWI	5.843,80	684,60	0,00	6.528,40	5.929,38	599,02	377,99	463,57
80 Betriebsausstattung FV Theologie	3.800,62	0,00	0,00	3.800,62	3.461,39	339,23	738,04	398,81
90 Beteiligung an Kapitalgesellschaften	27.797,36	0,00	0,00	27.797,36	0,00	27.797,36	27.797,36	0,00
95 Wertpapiere des Anlagevermögens	721.014,40	203.424,24	0,00	924.438,64	8.462,43	915.976,21	712.551,97	0,00
100 GWG	0,00	3.610,60	3.610,60	0,00	0,00	0,00	0,00	3.610,60
120 Homepage	0,00	15.000,00	0,00	15.000,00	3.750,00	11.250,00	0,00	3.750,00
Summe	883.199,69	239.385,02	3.711,01	1.118.873,70	135.911,35	982.962,35	767.042,90	23.465,57



HochschülerInnenschaft an der  
Karl-Franzens-Universität Graz

Schubertstraße 6 a  
8010 Graz

---

## Rückstellungsspiegel

Rückstellung	Stand am 01.07.2012	Verbrauch	Auflösung	Dotierung	Stand am 30.06.2013
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Abfertigungen	51.115,00	0,00	0,00	1.750,00	52.865,00
	51.115,00	0,00	0,00	1.750,00	52.865,00
Urlaubsrückstellung Angestellte	5.000,00	5.000,00	0,00	9.900,00	9.900,00
Prüfungskosten	5.340,00	5.340,00	0,00	5.340,00	5.340,00
Prozesskosten	4.160,00	0,00	0,00	0,00	4.160,00
Sonstige Rückstellungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	14.500,00	10.340,00	0,00	15.240,00	19.400,00
	65.615,00	10.340,00	0,00	16.990,00	72.265,00

**Aufgliederung der Posten Personalaufwand, Sachaufwand, Erträge und Aufwendungen aus Veranstaltungen  
2012/13:**

Kostenstelle	Name	Personalaufw.	Sachaufw.	Erträge Veranst.	Aufwend. Veranst.
1	Leitung	130.511,71	358.782,37	144.215,46	100.215,87
2	Alternativ-u. Ökologiereferat	2.210,00	1.481,08	-	2.061,27
3	Arbeitsreferat	1.630,00	362,78	-	10,50
4	Ref.f.ausländische Studierende	2.900,00	653,80	-	1.176,22
5	Referat f.Menschen mit Behinderung	1.890,00	31,33	-	1.200,00
6	Frauenreferat	2.414,94	1.239,89	50,00	432,00
7	Kulturreferat	2.610,00	2.023,73	393,00	2.865,15
8	Pressereferat	4.140,00	5.341,26	-	-
9	Referat für Bildung und Politik	8.149,38	4.981,25	-	-
10	Generationenreferat	2.584,57	22.828,95	-	1.524,94
11	Referat für Internationales	3.360,00	1.171,39	-	3.099,89
12	Sozialreferat	9.261,35	430,71	-	1.145,23
13	Sportreferat	2.380,00	346,51	3.116,48	4.424,10
16	Queer-Referat	2.530,00	2.027,92	952,38	11.401,65
17	Organisationsreferat	2.210,00	1.184,15	-	2.576,19
18	Maturantinnenberatung	9.857,27	10.785,81	-	70,00
20	FV GEWI	4.420,00	18.833,24	-	1.043,54
50	FV NAWI	4.320,00	3.015,59	-	2.245,00
70	FV REWI	4.920,00	21.545,09	-	4.543,60
80	FV SOWI	4.320,00	13.908,16	-	2.363,20
90	FV THEOLOGIE	5.152,18	3.362,24	4.062,60	2.572,01
99	FV URBI	4.320,00	17.591,88	-	1.418,52
86	Kindergarten	176.668,13	36.554,15	-	1.386,00
	Studienrichtungen	19.578,74	22.627,12	65.942,33	69.480,16
<b>GESAMTSUMME</b>		<b>412.338,27</b>	<b>551.110,40</b>	<b>218.732,25</b>	<b>217.255,04</b>



# Allgemeine Auftragsbedingungen für Abschlussprüfungen (AAB AP 2011)

Auszug aus den vom Vorstand der Kammer der Wirtschaftstreuhänder mit Beschluss vom 8.3.2000 zur Anwendung empfohlenen Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhänderberufe, umfassende Teile der Präambel und die Punkte 1 bis 16 des I. Teiles. Adaptiert vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen am 23.5.2002, am 21.10.2004, am 18.12.2006, am 31.8.2007, am 26.2.2008, am 30.06.2009, am 22.3.2010 sowie am 21.02.2011.

## Präambel und Allgemeines

- (1) Wird nicht abgedruckt.
- (2) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt, dass, falls einzelne Bestimmungen unwirksam sein sollten, dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.
- (3) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt weiters, dass der zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhänderberufes Berechtigte verpflichtet ist, bei der Erfüllung der vereinbarten Leistung nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung vorzugehen. Er ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages hierfür geeigneter Mitarbeiter zu bedienen.
- (4) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt schließlich, dass ausländisches Recht vom Berufsberechtigten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen ist.
- (5) Die in der Kanzlei des Berufsberechtigten erstellten Arbeiten können nach Wahl des Berufsberechtigten entweder mit oder ohne elektronische Datenverarbeitung erstellt werden. Für den Fall des Einsatzes von elektronischer Datenverarbeitung ist der Auftraggeber, nicht der Berufsberechtigte, verpflichtet, die nach den DSGVO notwendigen Registrierungen oder Verständigungen vorzunehmen.
- (6) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Mitarbeiter des Berufsberechtigten während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Berufsberechtigten verpflichtet.

## I. TEIL

### 1. Geltungsbereich

- (1) Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Verträge über (gesetzliche und freiwillige) Prüfungen mit und ohne Bestätigungsvermerk, Gutachten, gerichtliche Sachverständigentätigkeit, Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, Steuerberatungstätigkeit und über andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten mit Ausnahme der Führung der Bücher, der Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung.
- (2) Die Auftragsbedingungen gelten, wenn ihre Anwendung ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart ist. Darüber hinaus sind sie mangels anderer Vereinbarung Auslegungsbefehl.
- (3) Punkt 8 gilt auch gegenüber Dritten, die vom Beauftragten zur Erfüllung des Auftrages im Einzelfall herangezogen werden.

### 2. Umfang und Ausführung des Auftrages

- (1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.
- (2) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen schriftlichen als auch mündlichen Äußerung, so ist der Berufsberechtigte nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen. Dies gilt auch für abgeschlossene Teile eines Auftrages.

- (3) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

### 3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

- (1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Berufsberechtigten bekannt werden.
- (2) Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen. Diese Vollständigkeitserklärung kann auf den berufsüblichen Formularen abgegeben werden.
- (3) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit keinerlei Ersatzpflichten.

### 4. Sicherung der Unabhängigkeit

- (1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Berufsberechtigten gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.
- (2) **Der Auftraggeber stimmt zu, dass seine persönlichen Daten, nämlich sein Name sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Berufsberechtigten und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen iSd §§ 271 ff UGB im Informationsverbund (Netzwerk), dem der Berufsberechtigte angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder des Informationsverbundes (Netzwerkes) auch ins Ausland übermittelt werden (eine Liste aller Übermittlungsempfänger wird dem Auftraggeber auf dessen Wunsch vom beauftragten Berufsberechtigten zugesandt). Hierfür entbindet der Auftraggeber den Berufsberechtigten nach dem Datenschutzgesetz und gem § 91 Abs 4 Z 2 WTBG ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber nimmt in diesem Zusammenhang des Weiteren zur Kenntnis, dass in Staaten, die nicht Mitglieder der EU sind, ein niedrigeres Datenschutzniveau als in der EU herrschen kann. Der Auftraggeber kann diese Zustimmung jederzeit schriftlich an den Berufsberechtigten widerrufen.**

### 5. Berichterstattung

- (1) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstellen.
- (2) Gibt der Berufsberechtigte über die Ergebnisse seiner Tätigkeit eine schriftliche Äußerung ab, so haftet er für mündliche Erklärungen über diese Ergebnisse nicht. Für schriftlich nicht bestätigte Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern haftet der Berufsberechtigte nicht.
- (3) Alle Auskünfte und Stellungnahmen vom Berufsberechtigten und seinen Mitarbeitern sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen oder schriftlich bestätigt werden. Als schriftliche Stellungnahmen gelten nur solche, bei denen eine firmenmäßige Unterfertigung erfolgt. Als schriftliche Stellungnahmen gelten keinesfalls Auskünfte auf elektronischem Wege, insbesondere auch nicht per E-Mail.

(4) Bei elektronischer Übermittlung von Informationen und Daten können Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen werden. Der Berufsberechtigte und seine Mitarbeiter haften nicht für Schäden, die durch die elektronische Übermittlung verursacht werden. Die elektronische Übermittlung erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Auftraggebers. Dem Auftraggeber ist es bewusst, dass bei Benutzung des Internet die Geheimhaltung nicht gesichert ist. Weiters sind Änderungen oder Ergänzungen zu Dokumenten, die übersandt werden, nur mit ausdrücklicher Zustimmung zulässig.

(5) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Berufsberechtigten und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung von automatischen Anrufbeantwortersystemen, Fax, E-Mail und anderen elektronischen Kommunikationsmittel – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Berufsberechtigten nur dann als zugegangen, wenn sie auch schriftlich zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Berufsberechtigten gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(6) Der Auftraggeber stimmt zu, dass er vom Berufsberechtigten wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch übermittelt bekommt. Es handelt sich dabei nicht um unerbetene Nachrichten gemäß § 107 TKG.

#### 6. Schutz des geistigen Eigentums des Berufsberechtigten

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Berufsberechtigten erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe beruflicher schriftlicher als auch mündlicher Äußerungen des Berufsberechtigten an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten.

(2) Die Verwendung beruflicher schriftlicher als auch mündlicher Äußerungen des Berufsberechtigten zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Berufsberechtigten zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Berufsberechtigten verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten vorbehalten.

#### 7. Mängelbeseitigung

(1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner beruflichen schriftlicher als auch mündlicher Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hievon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Berufsberechtigten bzw. – falls eine schriftliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Berufsberechtigten.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 8.

#### 8. Haftung

(1) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässige verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz (WTBG) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(4) Gilt für Tätigkeiten § 275 UGB kraft zwingenden Rechtes, so gelten die Haftungsnormen des § 275 UGB insoweit sie zwingenden Rechtes sind und zwar auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtete Handlungen begangen worden sind, und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(5) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(6) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt und der Auftraggeber hievon benachrichtigt, so gelten nach Gesetz und den Bedingungen des Dritten entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Berufsberechtigte haftet nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(7) Eine Haftung des Berufsberechtigten einem Dritten gegenüber wird bei Weitergabe beruflicher schriftlicher als auch mündlicher Äußerungen durch den Auftraggeber ohne Zustimmung oder Kenntnis des Berufsberechtigten nicht begründet.

(8) Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht nur im Verhältnis zum Auftraggeber, sondern auch gegenüber Dritten, soweit ihnen der Berufsberechtigte ausnahmsweise doch für seine Tätigkeit haften sollte. Ein Dritter kann jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuverkommen befriedigt.

#### 9. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Berufsberechtigte ist gemäß § 91 WTBG verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Der Berufsberechtigte darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hiezu besteht.

(3) Der Berufsberechtigte ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrages zu verarbeiten oder durch Dritte gemäß Punkt 8 Abs 6 verarbeiten zu lassen. Der Berufsberechtigte gewährleistet gemäß § 15 Datenschutzgesetz die Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses. Dem Berufsberechtigten überlassenes Material (Datenträger, Daten, Kontrollzahlen, Analysen und Programme) sowie alle Ergebnisse aus der Durchführung der Arbeiten werden grundsätzlich dem Auftraggeber gemäß § 11 Datenschutzgesetz zurückgegeben, es sei denn, dass ein schriftlicher Auftrag seitens des Auftraggebers vorliegt, Material bzw. Ergebnis an Dritte weiterzugeben. Der Berufsberechtigte verpflichtet sich, Vorsorge zu treffen, dass der Auftraggeber seiner Auskunftspflicht laut § 26 Datenschutzgesetz nachkommen kann. Die dazu notwendigen Aufträge des Auftraggebers sind schriftlich an den Berufsberechtigten weiterzugeben. Sofern für solche Auskunftsarbeiten kein Honorar vereinbart wurde, ist nach tatsächlichem Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Der Verpflichtung zur Information der Betroffenen bzw. Registrierung im Datenverarbeitungsregister hat der Auftraggeber nachzukommen, sofern nichts Anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

#### 10. Kündigung

(1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 12.

(2) Ein – im Zweifel stets anzunehmender – Dauerauftrag (auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes (vergleiche § 88 Abs 4 WTBG) nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(3) Bei einem gekündigten Dauerauftragsverhältnis zählen - außer in Fällen des Abs 5 - nur jene einzelnen Werke zum verbleibenden Auftragsstand, deren vollständige oder überwiegende Ausführung innerhalb der Kündigungsfrist möglich ist, wobei Jahresabschlüsse und Jahressteuererklärungen innerhalb von 2 Monaten nach Bilanzstichtag als überwiegend ausführbar anzusehen sind. Diesfalls sind sie auch tatsächlich innerhalb berufsüblicher Frist fertig zu stellen, sofern sämtliche

erforderlichen Unterlagen unverzüglich zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund iSd § 88 Abs 4 WTBG vorliegt.

(4) Im Falle der Kündigung gemäß Abs 2 ist dem Auftraggeber innerhalb Monatsfrist schriftlich bekannt zu geben, welche Werke im Zeitpunkt der Kündigung des Auftragsverhältnisses noch zum fertig zu stellenden Auftragsstand zählen.

(5) Unterbleibt die Bekanntgabe von noch auszuführenden Werken innerhalb dieser Frist, so gilt der Dauerauftrag mit Fertigstellung der zum Zeitpunkt des Einlangens der Kündigungserklärung begonnenen Werke als beendet.

(6) Wären bei einem Dauerauftragsverhältnis im Sinne der Abs 2 und 3 - gleichgültig aus welchem Grunde - mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die darüber hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Mitteilung gemäß Abs 4 gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

#### 11. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Berufsberechtigten angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 3 oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Berufsberechtigte zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 12. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Berufsberechtigten auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Berufsberechtigte von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

#### 12. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Kündigung), so gebührt dem Berufsberechtigten gleichwohl das vereinbarte Entgelt, wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Bestellers liegen, daran verhindert worden ist (§ 1168 ABGB); der Berufsberechtigte braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Berufsberechtigte auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Abs 1.

(3) Kündigt der Berufsberechtigte ohne wichtigen Grund zur Unzeit, so hat er dem Auftraggeber den daraus entstandenen Schaden nach Maßgabe des Punktes 8 zu ersetzen.

(4) Ist der Auftraggeber – auf die Rechtslage hingewiesen – damit einverstanden, dass sein bisheriger Vertreter den Auftrag ordnungsgemäß zu Ende führt, so ist der Auftrag auch auszuführen.

#### 13. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung.

(2) Das gute Einvernehmen zwischen den zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten und ihren Auftraggebern wird vor allem durch möglichst klare Entgeltvereinbarungen bewirkt.

(3) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine viertel Stunde.

(4) Auch die Wegzeit wird üblicherweise im notwendigen Umfang verrechnet.

(5) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Berufsberechtigten notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(6) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder besondere Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so sind Nachverhandlungen

mit dem Ziel, ein angemessenes Entgelt nachträglich zu vereinbaren, üblich. Dies ist auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren üblich.

(7) Die Berufsberechtigten verrechnen die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich.

(8) Zu den Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse, gegebenenfalls Schlafwagen), Diäten, Kilometergeld, Fotokopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(9) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien zu den Nebenkosten.

(10) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(11) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Berufsberechtigten übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(12) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmungsgeschäften gelten Verzugszinsen in der Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz als vereinbart (siehe § 352 UGB).

(13) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(14) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Berufsberechtigten Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(15) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

#### 14. Sonstiges

(1) Der Berufsberechtigte hat neben der angemessenen Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen. Er kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte)-Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Er kann auch die Auslieferung des Leistungsergebnisses von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) wird in diesem Zusammenhang verwiesen. Wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Berufsberechtigte nur bei krass grober Fahrlässigkeit bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung. Bei Dauerverträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(2) Nach Übergabe sämtlicher vom WT erstellten aufbewahrungspflichtigen Daten an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhandhändler ist der Berufsberechtigte berechtigt, die Daten zu löschen.

(3) Eine Beanstandung der Arbeiten des Berufsberechtigten berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur Zurückhaltung der ihm nach Abs 1 zustehenden Vergütungen.

(4) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Berufsberechtigten auf Vergütungen nach Abs 1 ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

(5) Der Berufsberechtigte hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Berufsberechtigten und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach der Geldwäscherichtlinie unterliegen. Der Berufsberechtigte kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Der Auftraggeber hat hierfür die Kosten insoweit zu tragen als diese Abschriften oder Fotokopien zum nachträglichen Nachweis der ordnungsgemäßen Erfüllung der Berufspflichten des Berufsberechtigten erforderlich sein könnten.

(6) Der Auftragnehmer ist berechtigt, im Falle der Auftragsbeendigung für weiterführende Fragen nach Auftragsbeendigung und die Gewährung des Zugangs zu den relevanten Informationen über das geprüfte Unternehmen ein angemessenes Entgelt zu verrechnen.

(7) Der Auftraggeber hat die dem Berufsberechtigten übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Berufsberechtigte nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder Depotgebühren in Rechnung stellen.

(8) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Berufsberechtigten rechnen musste.

(9) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Berufsberechtigte berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

#### 15. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur österreichisches Recht.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Berufsberechtigten.

(3) Für Streitigkeiten ist das Gericht des Erfüllungsortes zuständig.  
16. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungen

(1) Bei Abschlussprüfungen, die mit dem Ziel der Erteilung eines förmlichen Bestätigungsvermerkes durchgeführt werden (wie z.B. §§ 268ff UGB) erstreckt sich der Auftrag, soweit nicht anderweitige schriftliche Vereinbarungen getroffen worden sind, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z.B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Devisenrechts, eingehalten sind. Die Abschlussprüfung erstreckt sich auch nicht auf die Prüfung der Führung der Geschäfte hinsichtlich Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit. Im Rahmen der Abschlussprüfung besteht auch keine Verpflichtung zur Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten.

(2) Bei Abschlussprüfungen ist der Jahresabschluss, wenn ihm der uneingeschränkte oder eingeschränkte Bestätigungsvermerk beigesetzt werden kann, mit jenem Bestätigungsvermerk zu versehen, der der betreffenden Unternehmensform entspricht.

(3) Wird ein Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk des Prüfers veröffentlicht, so darf dies nur in der vom Prüfer bestätigten oder in einer von ihm ausdrücklich zugelassenen anderen Form erfolgen.

(4) Widerruft der Prüfer den Bestätigungsvermerk, so darf dieser nicht weiterverwendet werden. Wurde der Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk veröffentlicht, so ist auch der Widerruf zu veröffentlichen.

(5) Für sonstige gesetzliche und freiwillige Abschlussprüfungen sowie für andere Prüfungen gelten die obigen Grundsätze sinngemäß.